


# Oberthal Blettli

Ausgabe Nr. 121  
März 2009



  
Gemeinde Oberthal



# Inhaltsverzeichnis

Aus dem Gemeinderat .....	4
Baubewilligungen .....	5
Einwohnerstatistik .....	5
Gemeindeversammlungen 2009 .....	5
Altkleidersammlungen, Sperrgutabfuhrungen und Altpapiersammlungen 2009 .....	5
Abfallstatistik 2008 .....	6
Behördenverzeichnis 2009 .....	6
Trinkwasseruntersuchung .....	6
Illegale Ablagerungen Grünabfuhrplatz Eintracht .....	7
Visuelle Aschen- und Brennstoffkontrolle ab 1. Januar 2009 .....	7
Gewichtsbeschränkung auf Gemeindestrassen .....	8
Bepflanzung von Einfriedungen an öffentlichen Strassen .....	8
Steuerveranlagung 2008 .....	9
Regionalkonferenz Bern-Mittelland .....	10
Informationen zur AHV und IV .....	12
Neue Meldestelle für Findeltiere im Kanton Bern .....	14
Information zu den AVAG-Kehrichtgebührenmarken .....	15
Fahrplan Busbetrieb Oberthal – Zäziwil – Grosshöchstetten .....	16

## Impressum

- Offizielles Informationsorgan des Gemeinderates
- Erscheint jährlich mit 3–4 Ausgaben
- Auflage: 370 Exemplare
- Redaktion: Gemeinderat und Gemeindeverwaltung
- Titelfoto: Peter Studer, Möschberg
- Nächste Ausgabe: Mai 2009
- Redaktionsschluss nächste Ausgabe: Gemäss Auskunft Gemeindeverwaltung
- Mitteilungen an die Redaktion: Schriftlich an die Gemeindeverwaltung,  
per Telefon unter 031 710 26 26 oder per E-mail an [info@oberthal.ch](mailto:info@oberthal.ch)
- Weitere Informationen unter [www.oberthal.ch](http://www.oberthal.ch)

# Aus dem Gemeinderat

Der Gemeinderat hat zwischen Dezember 2008 und Februar 2009 unter anderem folgende Geschäfte beraten oder Beschlüsse gefasst:

- Bewilligung eines Projektierungskredites von Fr. 8'700.– für die Planung der Strassensanierung Geisswald
- Projektgenehmigung und Bewilligung eines Verpflichtungskredites von Fr. 125'000.– für den Neubau der Schmutzwasserleitung Höhestöckli – Zelg (Neubau Kanalisation «Hubel»)
- Beratung der Vertragsgrundlagen mit den Grundeigentümern des neuen Baugebietes «Möschberg-West» (Infrastrukturvertrag)
- Genehmigung des Finanzplanes 2008 – 2013
- Beratungen zur Weiterführung des bisherigen Anzeiger für das Amt Konolfingen (Neuorganisation Anzeigerwesen im Kanton Bern im Zusammenhang mit der Bezirksreform ab 1. Januar 2010)
- Wahl von Tamara Brunner, Alterswil, als Verbindungsperson zwischen Jugendlichen und der Jugendfachstelle Konolfingen
- Beratungen mit den Militärschützen Oberthal im Zusammenhang mit der Verlagerung des Schiessbetriebes von der Schiessanlage Schlosswil zur Schiessanlage Grosshöchstetten
- Vereinheitlichung der Schulgelder für Kindergartenschüler (5- + 6-jährige) unter den Gemeinden im Sekundarschulkreis Grosshöchstetten
- Genehmigung der Leistungsvereinbarung ab 1. Januar 2009 mit dem Verein Berner Wanderwege
- Wahl von Susanne Grossenbacher in den Wahl- und Abstimmungsausschuss ab 1. Januar 2009, anstelle von Monika Gfeller
- Bewilligung eines Verpflichtungskredites von Fr. 5'800.– für Sanierungsarbeiten am Kanalisationsnetz
- Genehmigung der Vereinbarung unter den Gemeinden im Sekundarschulkreis Grosshöchstetten zur Umsetzung der Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (Integrationsartikel)
- Wahl von Fritz Bieri, Guggisberg, als Schwellenmeister ab 01. Januar 2009, anstelle von Walter Bieri
- Genehmigung des Sitzgemeindevertrages mit der Gemeinde Konolfingen im Zusammenhang mit der Fusion der Spitex-Dienste Grosshöchstetten, Konolfingen, Biglen und Oberdiessbach
- Grundsatzberatungen zur Sanierung der Heizanlage im Schulhaus Oberthal

## Baubewilligungen

In der Zeit von Dezember 2008 bis Februar 2009 hat der Gemeinderat folgende Baubewilligungen erteilt:

- Gerber Daniel, Bumersbuch, Erweiterung Geflügelmasthalle, Bumersbuch
- Kupferschmied Sonja und Thomas, Blasen, Abbruch Holzschopf und Wiederaufbau Remise, Blasen

## Einwohnerstatistik

Wohnsitzberechtigte Personen per 1. Januar 2008	774
+ Geburten 2008	10
– Todesfälle 2008	3
+ Wanderungssaldo (Zuzüger – Wegzügler)	7
Wohnsitzberechtigte Personen per 31. Dezember 2008	788
+ Wochenaufenthalter	23
+ Ausländische Staatsangehörige	15
<b>Total Einwohner per 31. Dezember 2008</b>	<b>826</b>
(Total Einwohner per 31. Dezember 2007	813)

## Gemeindeversammlungen 2009

- Montag, 8. Juni 2009, 20.00 Uhr
- Samstag, 5. Dezember 2009, 13.30 Uhr

jeweils im Saal der Wirtschaft zur Eintracht

## Altkleidersammlungen, Sperrgutabfuhr und Papiersammlungen 2009

Altkleidersammlung durch SoliTex:

**9. September 2009**

Sperrgutabfuhr:

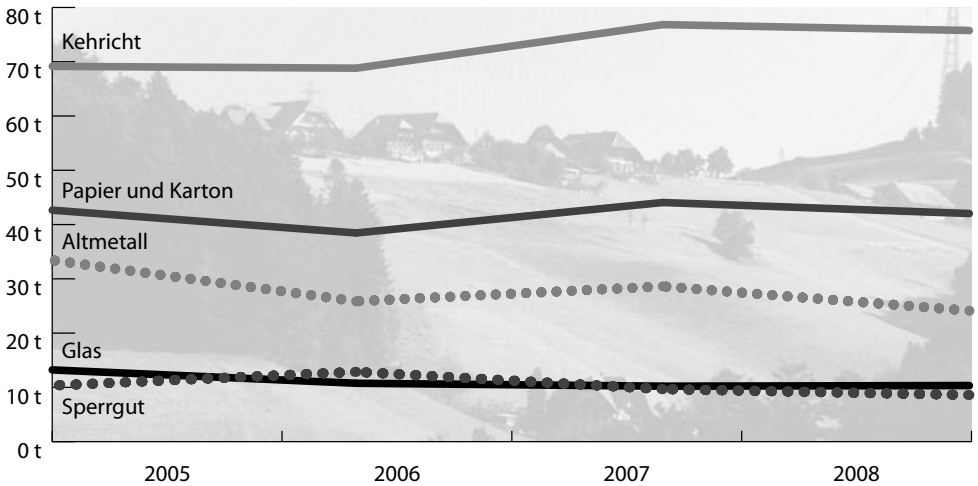
**Dienstag, 5. Mai 2009 und Dienstag, 3. November 2009**

Papiersammlungen:

**Dienstag, 5. Mai 2009 und Dienstag, 3. November 2009**

# Abfallstatistik 2008

Folgende Abfallmengen sind in unserer Gemeinde in den letzten Jahren angefallen:



## Behördenverzeichnis 2009

Auch im laufenden Jahr hat es bei den Behörden der Gemeinde Oberthal wenige Wechsel gegeben. Wie in den früheren Jahren verzichten wir auf die Publikation eines speziellen Behördenverzeichnisses. Aktuelle Informationen zu den Behördenmitgliedern können der Homepage unserer Gemeinde entnommen werden (Download des aktuellen Behördenverzeichnisses unter «news/oberthal-blettli»). Das Verzeichnis kann selbstverständlich auch auf der Verwaltung bezogen oder eingesehen werden.

## Trinkwasseruntersuchung

Gemäss Angaben des Wasserverbundes Kiesental AG vom 3. Dezember 2008 hat die Untersuchung des Trinkwasser der Wasserversorgung Alterswil – Reutegraben folgende Resultate ergeben:

- Beurteilung: Die Untersuchungsergebnisse entsprechen den gesetzlichen Vorschriften
- Gesamthärte in franz. Graden: 22° fH (mittelhartes Wasser)
- Nitratgehalt: 30,1 mg/l

## Illegale Ablagerungen Grünabfuhrplatz Eintracht

In den vergangenen Wochen wurden beim Grünabfuhrplatz in der Eintracht wiederholt beschichtete Spanplatten deponiert. Die Sammelstelle ist bestimmt für Grünabfälle und nicht für Sondermüll, altes Holz und Platten! Wir bitten den Entsorger, seine Platten künftig fachgerecht zu entsorgen oder bei der nächsten Sperrgutsammlung abzugeben.

## Visuelle Aschen- und Brennstoffkontrolle ab 1. Januar 2009

Im Kanton Bern werden jedes Jahr 3500 bis 7000 Tonnen brennbare Abfälle illegal entsorgt, zu einem grossen Teil in privaten Holzfeuerungen. So gelangen hochgiftige Stoffe wie Dioxine oder Furane in die Luft. In Kehrrechtverbrennungsanlagen werden diese in Filtern zurückgehalten. Oft sind sich die Betreiberinnen und Betreiber gar nicht im Klaren darüber, welche Umweltbelastungen sie damit verursachen.

Allgemeine Informationen und Appelle haben nicht die erwünschten Verbesserungen gebracht. Deshalb werden zusätzliche Kontrollen eingeführt.

Anlässlich der Reinigung kontrollieren die Kaminfegerinnen und Kaminfeger visuell die Asche und das Brennstofflager. So entstehen für die Hauseigentümer im Normalfall nur geringe Kontrollkosten (Fr. 10.00 bei jeder Reinigung, wenn alles in Ordnung ist, Fr. 30.00 bei Beanstandungen, Fr. 60.00 bei wiederholten Beanstandungen, zusätzlich werden von den Gemeinden Gebühren für Ermahnungen, Strafanzeigen und Aschenanalysen erhoben).

Die neuen Vorschriften basieren auf der Verordnung zur Reinhaltung der Luft (Lufthygieneverordnung, LHV, 823.111), die der Regierungsrat total revidiert hat. Sie ist per 1. September 2008 in Kraft getreten.

In Holzfeuerungen darf nur Naturbelassenes verbrannt werden:

- stückiges Holz wie Scheiter, Reisig und Zapfen, Schwarten und Spreissel aus Sägereien sowie bindemittelfreie Holzbriketts und Pellets;
- nichtstückiges Holz wie Hackschnitzel, Rinde oder Sägemehl aus Sägereien.

Keine Brennstoffe für Holzfeuerungen sind Zeitungen und Karton, Holz von Paletten und von Kisten oder Altholz von Möbeln oder aus Gebäuderenovationen.

### Wie sind solche Abfälle zu entsorgen?

- |                                  |  |
|----------------------------------|--|
| Zeitungen und Karton             | → Altpapiersammlung  |
| Restholz<br>(Produktionsabfälle) | → Messpflichtige Restholzfeuerung ab 40 kW Leistung<br>(z.B. Schreinerei, Zimmerei, Möbelfabrik) |
| Möbel, Abbruchholz               | → Altholzverbrennungsanlage oder Kehrrechtverbrennungsanlage                                     |

Neben dem Holz ist auch der richtige Betrieb, insbesondere das Anfeuern von grosser Wichtigkeit für einen sauberen Betrieb der Holzfeuerung.

Informieren Sie sich unter [www.holzenergie.ch](http://www.holzenergie.ch) (Einstiegsinfo, richtig anfeuern) oder fragen Sie Ihren Kaminfeger.

Regierungsstatthalteramt Konolfingen

# Gewichtsbeschränkung auf Gemeindestrassen

Wie im Vorjahr gilt auch in diesem Frühling folgende Bestimmung:

## Höchstgewicht 3,5 t auf Gemeindestrassen

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 30 des Strassen- und Wegreglementes der Gemeinde Oberthal bei Tauwetter folgende Verkehrsbeschränkung auf einzelnen Abschnitten des Gemeindestrassennetzes:

## Höchstgewicht 3,5 t

Die betroffenen Strassenabschnitte sind mit der entsprechenden Signalisation beschildert. Diese Verkehrsbeschränkung tritt per sofort in Kraft und dauert voraussichtlich bis 15. April 2009.

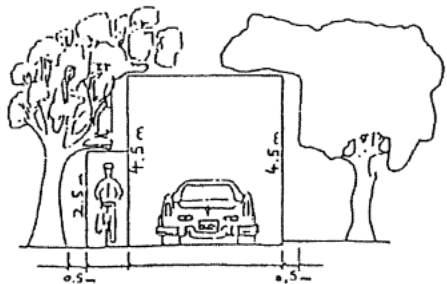
Zu beachten ist, dass Verkehrsbeschränkungen nur dann signalisiert werden, wenn einzelne Strassenabschnitte als Folge von Tauwetter nicht mit schweren Fahrzeugen (u.a. Holztransporte) befahren werden dürfen. Damit soll vermieden werden, dass diese Strassen beschädigt werden und anschliessend durch die Gemeinde mit hohem finanziellen Aufwand wieder saniert werden müssen. Ausserhalb dieser Zeiten sind die Wege wie bis anhin befahrbar. Spezialfälle oder Ausnahmen können nach Absprache mit Wegmeister Christian Bieri geregelt werden.

Im vergangenen Jahr wurde das «Problem» der verbotenen Durchfahrt wiederholt dadurch gelöst, indem die Verbotstafeln widerrechtlich entfernt und «entsorgt» wurden. Der Gemeinderat toleriert dieses widerrechtliche Verhalten unter keinen Umständen und wird das Entfernen von Signalen zur Anzeige bei der Kantonspolizei bringen.

# Bepflanzung von Einfriedungen an öffentlichen Strassen

Wie alle Jahre geben wir die Regeln und Bestimmungen bekannt:

- Hecken, Sträucher, Anpflanzungen müssen seitlich mindestens 50 cm Abstand vom Fahrbahnrand haben. Überhängende Äste dürfen nicht in den über der Strasse freizuhaltenden Luftraum von 4,5 m Höhe hineinragen; über Geh- und Radwegen muss eine Höhe von 2,5 m freigehalten werden.



- Die Wirkung der Strassenbeleuchtung darf nicht beeinträchtigt werden.

- Bei **gefährlichen Strassenstellen** längs öffentlicher Strassen und entlang von Radrouten, insbesondere bei Kurven, Einmündungen, Kreuzungen, Bahnübergängen dürfen höherwachsende Bepflanzungen aller Art inkl. Geäste die Verkehrsübersicht nicht beeinträchtigen, weshalb ein je nach den öffentlichen Verhältnissen **ausreichender Seitenbereich** freizuhalten ist.



- Nicht genügend geschützte Stacheldrahtzäune müssen einen Abstand von 2 m von der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes haben.
- Die Strassenanstösser werden hiermit ersucht, die Äste und andere Bepflanzungen **bis zum 31. Mai 2009** und im Verlaufe des Jahres nötigenfalls erneut auf das vorgeschriebene Lichtmass **zurückzuschneiden**.

## Steuerveranlagung 2008

Die Steuererklärungsformulare wurden im Januar 2009 zugestellt. Jedes Formular ist persönlich bedruckt und enthält zur Identifizierung einen Strichcode. **Deshalb dürfen keine kopierten Formulare von anderen Steuerpflichtigen verwendet werden.**

Falls Formulare fehlen oder verloren gegangen sind, können diese bei der Gemeindeverwaltung oder bei der zuständigen Kreisverwaltung nachbestellt werden. Angaben ausserhalb der Formularfelder oder auf der Rückseite der Formulare können nicht verarbeitet werden. Machen Sie deshalb keine Notizen auf die Rückseite der Formulare!

Die Formulare 1 – 5 müssen von allen steuerpflichtigen Personen ausgefüllt und eingereicht werden. Durch die Beantwortung der Fragen auf Formular 1 können Sie feststellen, welche zusätzlichen Formulare auszufüllen und für welche Beiträge und Leistungen Bescheinigungen beizulegen sind.

**Belege und Bestätigungen müssen nur eingereicht werden, wenn sie ausdrücklich verlangt sind.** Die Formulare 1 und 3 sind eigenhändig zu unterschreiben. **Bei Ehepaaren sind beide Unterschriften erforderlich.** Zu deklarieren sind die Einkünfte des Jahres 2008. Abzüge, welche die Steuerverwaltung aufgrund Ihrer Angaben oder Registerdaten automatisch berechnen kann, müssen in der Steuererklärung nicht aufgeführt werden. Diese werden bei der Veranlagung automatisch berücksichtigt.

### TaxMe

Auch für die Steuererklärung 2008 stellt die kantonale Steuerverwaltung die TaxMe CD-ROM in überarbeiteter Form gratis zur Verfügung. Die CD kann ab sofort bei der Gemeindeverwaltung bezogen oder vom Internet herunter geladen werden ([www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)). Den Bürgerinnen und Bürgern des Kantons Bern steht seit anfangs November 2005 zudem das **TaxMe-Portal** zur Verfügung. Dieses Portal ist schweizweit einzigartig. Alle Steuerpflichtigen des Kantons Bern können sich im Portal unter [www.taxme.ch](http://www.taxme.ch) registrieren und steuerrelevante Internetdienste nutzen. Das Portal funktioniert analog den bekannten eBanking-Lösungen.



Zurzeit können im TaxMe-Portal die folgenden Online-Dienste genutzt werden:

- Fristverlängerung Online
- TaxMe Online

- Papierreduktion
- Formulare anzeigen und drucken
- Einzahlungsscheine bestellen, Kontoauszug einsehen
- Zahlungsvereinbarungen einsehen
- Kontodaten mutieren
- Newsletter abonnieren

Das Portal wird laufend und den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Bürger entsprechend mit neuen Online-Diensten erweitert.

### **Internet Steuererklärung TaxMe (TaxMe Online)**

Die Steuerverwaltung des Kantons Bern bietet auch für das Steuerjahr 2008 eine Steuererklärung im Internet an ([www.taxme.ch](http://www.taxme.ch)). Hinweise zur Benützung von TaxMe Online finden Sie auf der Internetseite von TaxMe. Mit dem Versand der Steuererklärungen 2008 wurde ein Benutzername (= ZPV-Nr.) sowie ein Passwort mitgeliefert, welches Ihnen ohne Voranmeldung erlaubt, Ihre Steuererklärung per Internet auszufüllen.

### **Fristen zur Einreichung der Steuererklärung**

- 15.03.2009 für Unselbständigerwerbende, Personengesellschaften, Erbengemeinschaften und Miteigentümergeinschaften
- 15.05.2009 für Selbständigerwerbende

## **Regionalkonferenz Bern-Mittelland**

### **Zusammenarbeit unter den Gemeinden: Wird sie bald einfacher?**

**Am 17. Mai 2009 entscheiden die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger von 100 bernischen Gemeinden über die Einführung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland. Die Regionalkonferenz ermöglicht eine effizientere, verbindlichere Zusammenarbeit unter den Gemeinden und stärkt die Region im gesamtschweizerischen Wettbewerb.**

Wohnen im Grünen, attraktive Arbeitsplätze in der Region, Einkaufsmöglichkeiten und Schulen in der Nähe, ein vielfältiges sportliches und kulturelles Angebot und all dies gut erschlossen mit Bus und Bahn: Die Region Bern-Mittelland hat vieles zu bieten. Es macht ihre Lebensqualität aus. Das Mobilitätsbedürfnis und die Anforderungen der Gesellschaft und Wirtschaft nehmen jedoch weiter zu und stellen die Gemeinden vor Aufgaben, die sie nicht mehr alleine bewältigen können. Die Regionsgemeinden müssen ihre Kräfte bündeln, wenn sie konkurrenzfähig bleiben wollen. Dazu ist eine neue Form der regionalen Zusammenarbeit notwendig: die Regionalkonferenz Bern-Mittelland.

### **Wie sieht die neue Zusammenarbeit aus?**

Sechs regionale Organisationen befassen sich heute mit unterschiedlichen regionalen Aufgaben. Teilweise überschneiden sich ihre Tätigkeiten räumlich und thematisch. Doppelspurigkeiten und ein grosser Koordinationsaufwand sind nicht zu vermeiden. Stimmt das Volk der Einführung der

Regionalkonferenz zu, wird künftig die Regionalversammlung, die Zusammenkunft aller Gemeindepräsidentinnen und -präsidenten der Region, über regionale Geschäfte verbindlich entscheiden. Gegen wichtige Entscheide der Regionalversammlung können das Volk oder die Gemeinden das Referendum ergreifen. Volk und Gemeinden der Region erhalten ebenfalls das Initiativrecht.

Der grosse Vorteil ist die Vernetzung von Aufgabenbereichen und die dadurch mögliche regionale Gesamtsicht. Insbesondere um die Probleme im öffentlichen und individuellen Verkehr zu lösen, ist eine Abstimmung zwischen Verkehrs- und Siedlungsplanung dringend notwendig. Im Weiteren stärkt die Zusammenarbeit die Stellung der Region gegenüber Bund und Kanton sowie im gesamtschweizerischen Wettbewerb.

### **Welche Aufgaben übernimmt die Regionalkonferenz?**

Im kantonalen Gesetz werden vier Aufgabenbereiche zwingend vorgegeben: Verkehr, Raumplanung, Kultur und Neue Regionalpolitik NRP (vorher IHG Investitionshilfegesetz). So definiert die Regionalkonferenz beispielsweise das Angebot im öffentlichen Verkehr, arbeitet die Kulturverträge mit den bedeutenden Kulturinstitutionen aus und erlässt den regionalen Richtplan. Die Gemeinden können der Regionalkonferenz weitere, freiwillige Aufgabenbereiche übertragen. Die bisherigen Organisationen treten diese Aufgabenbereiche an die Regionalkonferenz ab. Die Regionale Verkehrskonferenz RVK 4 und die Regionale Kulturkonferenz RKK werden aufgelöst. In welcher Form die übrigen Aufgaben der vier bisherigen Planungs- bzw. Bergregionen künftig weitergeführt werden, entscheiden die Gemeinden.

### **Welche Gemeinden gehören dazu?**

Das Gebiet der Regionalkonferenz Bern-Mittelland umfasst alle 100 Gemeinden der künftigen Verwaltungsregion Bern-Mittelland.

### **Wie können die Gemeinden mitwirken?**

Die Gemeinden können ihre Interessen in Arbeitsgruppen, Kommissionen, in der Geschäftsleitung und in der Regionalversammlung einbringen. Als betroffene Gemeinden arbeiten sie in einem Projekt direkt mit, z. B. in einer Korridorstudie im Bereich Gesamtverkehr. Gewisse Mitwirkungsmöglichkeiten sind schon heute gesetzlich geregelt, etwa in Form von öffentlichen Mitwirkungsverfahren, Anhörungen usw. Schliesslich können die Gemeinden vom Initiativ- und Referendumsrecht Gebrauch machen.

### **Weshalb wird abgestimmt?**

Der Gemeinderat und 84 weitere Gemeinden in der Region Bern-Mittelland haben dem Regierungsrat Ende 2008 Antrag gestellt, diese Volksabstimmung über die Einführung der Regionalkonferenz Bern-Mittelland durchzuführen. Damit diese eingeführt werden kann, ist eine Mehrheit der Stimmenden und der Gemeinden erforderlich. Bei Annahme der Vorlage wird die Regionalkonferenz Anfang 2010 ihre Arbeit aufnehmen. Sie wird nach Oberland-Ost die zweite Regionalkonferenz im Kanton Bern sein.

# Informationen zur AHV und IV

## Die wichtigsten Änderungen auf den 1. Januar 2009 bei AHV/IV/EO, Ergänzungsleistungen zur AHV/IV, Kinder- und Familienzulagen und Berufliche Vorsorge.

- Erhöhung der AHV/IV-Renten und des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen um durchschnittlich 3,2 Prozent
- Erhöhung des AHV/IV/EO-Mindestbeitrags für Selbständigerwerbende und Nichterwerbstätige
- Anpassung der sinkenden AHV/IV/EO-Beitragsskala für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber
- Erhöhung des Lebensbedarfs bei den Ergänzungsleistungen (EL)
- Erhöhung der Erwerbsersatz- und Mutterschaftsentschädigungen (EO/MSE)
- Erhöhung der Kinderzulagen sowie der Familienzulagen in der Landwirtschaft
- Anhebung der BVG-Eintrittsschwelle

### Erhöhung der AHV/IV-Renten

Die monatliche **Altersrente** beträgt neu bei voller Beitragsdauer mindestens 1'140 Franken (bisher 1'105) und höchstens 2'280 Franken (bisher 2'210).

Die **monatliche Witwen- resp. Witwerrente** beträgt neu bei voller Beitragsdauer mindestens 912 Franken (bisher 884) und höchstens 1'824 Franken (bisher 1'768).

Die **monatliche Waisenrente** beträgt neu bei voller Beitragsdauer mindestens 456 Franken (bisher 442) und höchstens 912 Franken (bisher 884).

Die **ganze monatliche Invalidenrente** beträgt neu bei voller Beitragsdauer mindestens 1'140 Franken (bisher 1'105) und höchstens 2'280 Franken (bisher 2'210).

Die **monatliche Dreiviertels-Invalidenrente** beträgt neu bei voller Beitragsdauer mindestens 855 Franken (bisher 829) und höchstens 1'710 Franken (bisher 1'658).

Die **halbe monatliche Invalidenrente** beträgt neu mindestens 570 Franken (bisher 553) und höchstens 1'140 Franken (bisher 1'105).

Die **monatliche Viertels-Invalidenrente** beträgt neu mindestens 285 Franken (bisher 277) und höchstens 570 Franken (bisher 553).

### Erhöhung des AHV/IV/EO Mindestbeitrags

Der jährliche AHV/IV/EO-Mindestbeitrag für **Selbständigerwerbende** und **Nichterwerbstätige** wird auf 460 Franken erhöht (bisher 445).

## **Anpassung der sinkenden AHV/IV/EO-Beitragskala für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmer ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber**

Der Höchstbetrag der sinkenden Beitragskala für **Selbständigerwerbende** und **Arbeitnehmende ohne beitragspflichtigen Arbeitgeber** beträgt neu jährlich 54'800 Franken (bisher 53'100). Die untere Einkommensgrenze beträgt neu 9'200 Franken (bisher 8'900). Erreicht das jährliche Erwerbseinkommen nicht 9'200 pro Jahr, beträgt der Beitrag 460 Franken im Jahr (Mindestbeitrag).

## **Lebensbedarf bei den Ergänzungsleistungen (EL)**

Der **Höchstbetrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei den EL**: Für Alleinstehende 18'720 Franken (bisher 18'140), für Ehepaare 28'080 Franken (bisher 27'210) und für Waisen 9'780 Franken (bisher 9'480).

## **Erhöhung der Erwerbsersatz- und Mutterschaftsentschädigungen (EO/MSE)**

Die EO-Entschädigung im Normaldienst beträgt neu mindestens 62 Franken (bisher 54) und maximal 196 Franken (bisher 172). Bei 1 Kind neu mindestens 98 Franken (bisher 86), maximal 216 Franken (bisher 190). Ab dem 2. Kind neu minimal 123 Franken (bisher 108) und maximal 236 Franken (bisher 208).

Für Gradänderungsdienste gilt: 111 Franken (97) und 196 Franken (172) ohne Kinder; 160 Franken (140) und 216 Franken (190) mit 1 Kind; 172 Franken (151) und 236 Franken (208) ab dem 2. Kind; 172 Franken (151) und 245 Franken (215) ab dem 3. Kind.

Für Durchdiener Kader gilt: 91 Franken (80) und 196 Franken (172); 135 Franken (119) und 216 Franken (190); 152 Franken (134) und 236 Franken (208); 152 Franken (134) und 245 Franken (215).

Die Betriebszulage und die Zulage für Betreuungskosten wurden je auf 67 Franken (bisher 59) angehoben.

Anrecht auf Mutterschaftsentschädigung haben Frauen, die im Zeitpunkt der Geburt erwerbstätig oder ALV-Taggeldberechtigt sind. Die Mutterschaftsentschädigung wird als Taggeld ausgerichtet und beträgt 80% des vor der Geburt erzielten durchschnittlichen Erwerbseinkommens. Ab 1.1.2009 max. 196 Franken pro Tag (bisher 172). Der Anspruch beginnt am Tag der Geburt und endet spätestens nach 14 Wochen bzw. 98 Tagen.

## **Neue Gesetzgebung bringt höhere Kinderzulagen**

Nichtlandwirtschaftliche Zulagen: Das neue Bundesgesetz (FamZG) schreibt für Arbeitnehmende Mindestzulagen vor und führt zudem, unter genau umschriebenen Voraussetzungen, Kinderzulagen für Nichterwerbstätige ein. Es überlässt es zudem den Kantonen, Kinderzulagen an Selbständigerwerbende einzuführen. Der Kanton Bern hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Kinder- und Ausbildungszulagen pro Kind und Monat im Kanton Bern betragen: 230 Franken für Kinder bis 16 Jahre und 290 Franken für Kinder von 16 bis 25 Jahren. Teilzulagen werden nicht mehr ausgerichtet; ab einem Erwerbseinkommen von 570 Franken pro Monat bzw. 6'840 Franken pro Jahr besteht Anspruch auf volle Zulagen.

Nach dem Grundsatz «pro Kind nur eine Zulage» kann die Anspruchskonkurrenz auf Zulagen insbesondere dann Änderungen erfahren, wenn beide Elternteile erwerbstätig sind. Haben z.B. beide das Sorge- und Obhutsrecht und wohnen im gleichen Kanton, muss die Person mit dem höheren AHV-pflichtigen Einkommen die Zulagen geltend machen.

Familienzulagen in der Landwirtschaft: Das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) bleibt als Spezialgesetz weiter bestehen, verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) sind jedoch neu auf das FLG anwendbar. Die Kinderzulagen für selbständigerwerbende Landwirte, mitarbeitende Familienmitglieder und landwirtschaftliche Arbeitnehmer/innen betragen neu im Talgebiet für Kinder bis 16 Jahre 200 Franken, für Kinder ab 16 Jahre 250 Franken; im Berggebiet 220 Franken für Kinder bis 16 Jahre und 270 Franken für Kinder ab 16 Jahre. Unverändert bleibt der Betrag von 100 Franken für die Haushaltszulage an landwirtschaftliche Arbeitnehmende.

### **Höhere Eintrittsschwelle in der beruflichen Vorsorge (BVG)**

Die Eintrittsschwelle wird auf den 1. Januar 2009 von 19'890 Franken auf 20'520 Franken pro Jahr erhöht. Arbeitgeber, die bisher keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen waren, sich aber wegen der Erhöhung der Eintrittsschwelle einer anerkannten Vorsorgeeinrichtung anschliessen müssen, haben dies bei einer Sammel- oder Gemeinschaftsstiftung eines Berufsverbands, einer Versicherungsgesellschaft oder einer Bank oder bei der Auffangeinrichtung zu tun.

Auskünfte dazu erteilt die für die deutschsprachigen Amtsbezirke des Kantons Bern zuständige Geschäftsstelle der Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Postfach, 8022 Zürich. Weitere Informationen unter [www.aeis.ch](http://www.aeis.ch).

### **Weitere Informationen und Auskünfte**

Im Internet unter [www.akbern.ch](http://www.akbern.ch) oder [www.ahv-iv.info](http://www.ahv-iv.info) oder bei den AHV-Zweigstellen, die kostenlos Formulare und Merkblätter abgeben.

## **Neue Meldestelle für Findeltiere im Kanton Bern**

Wer im Kanton Bern, einen Hund oder ein anderes hertenloses Haustier findet, muss dies ab dem **1. Januar 2009** dem Berner Tierschutz mitteilen. Der Berner Tierschutz wird ab diesem Zeitpunkt neu die Aufgaben der kantonalen Meldestelle wahrnehmen. Die Meldungen können während den Bürozeiten telefonisch unter der Gratisnummer 0800 1844 00 gemacht werden oder per Mail ([meldestelle@bernertierschutz.ch](mailto:meldestelle@bernertierschutz.ch)) und per Post (Berner Tierschutz, Postfach 37, 3020 Bern). Eigentümerinnen und Eigentümer, denen ihr Haustier abhanden gekommen ist, können sich ebenfalls an diese Stelle wenden. Ihnen steht während den Bürozeiten die kostenpflichtige Nummer 0900 1844 00 zur Verfügung. Vermisstmeldungen sind aber auch per E-Mail und per Post möglich.



# **MELDESTELLE FÜR FINDELTIERE IM KANTON BERN**

# Information zu den AVAG-Kehrichtgebührenmarken

Zur Verbesserung der Fälschungssicherheit erhalten die Kehrichtgebührenmarken gewellte Längsseiten.

## Das Wichtigste in Kürze:

- Die Längsseiten der Gebührenmarken werden als Fälschungsschutz neu wellenförmig gestanzt.
- Die neuen Marken kommen ab Februar 2009 stufenweise bis Juni 2009 in den Verkauf.
- Die Verkaufspreise aller Gebührenmarken bleiben unverändert.
- Die **bisherigen Marken bleiben noch bis 30.6.2010 gültig!**

Allfällige Vorräte an Marken können so aufgebraucht werden. Deshalb ist eine Rückgabe der bisherigen Ausführung weder bei den Verkaufsstellen noch bei der Gemeinde oder der AVAG möglich.



# Busbetrieb Oberthal – Zäziwil – Grosshöchstetten

## 30.261 Oberthal–Zäziwil–Grosshöchstetten (Linie 261)

Montag - Freitag ohne allg. Feiertage

	26101	26103	26105	26107	26109	26111	26113	26115	26117	26119	26121	
→												
Thun 340		503			1039		1439	1539				
Konolfingen 340		535			1100		1500	1600				
Grosshöchstetten	○	539			1104		1504	1604				
Burgdorf 340		517			1030		1430	1530				
Grosshöchstetten	○	545			1054		1454	1554				
<b>Grosshöchstetten, Bahnhof</b>		26101	26103	26105	26107	26109	26111	26113	26115	26117	26119	26121
Grosshöchstetten, Gemeindestockli	○	556			10724	101107	101510	101607				
Zäziwil, Bahnhof	○				10	1109	1203	1512	1609	1703		
Langnau 302		607			1037	1137	1437	1537	1637	1707	1807	
Zäziwil		619			1049	1149	1449	1549	1649	1719	1819	
Bern 302		542	612		1042	1142	1442	1542	1642	1712	1812	
Zäziwil		606	636		1106	1206	1506	1606	1706	1736	1836	
Zäziwil, Bahnhof		624	645	10	101114	1208	101517	101614	1708	1738	1838	
Zäziwil, Kirche				~	1115	1209	1518	1615	1709	1739	1839	
Oberthal, Eintracht				~	1119	1213	1522	1619	1713	1743	1843	
Oberthal, Alterswil				~	1121	1215	1524	1621	1715	1745	1845	
Oberthal, Schulhaus		605	631	~	1125	1219	1528	1625	1719	1749		
<b>Oberthal, Häuslenbach</b>	○		657	10742	101132	1228	101535	101634		1758		
←												
<b>Oberthal, Häuslenbach</b>		26102	26104	26106	26108	26110	26112	26114	26116	26118	26120	26122
Oberthal, Schulhaus		605		705	10743	101138	1258	101538	101638		1802	
Oberthal, Alterswil		609	637	709	~	1145	1305	1545	1645		1809	
Oberthal, Eintracht		611	639	711	~	1147	1311	1547	1647	1727	1811	1847
Zäziwil, Kirche		614	642	714	~	1150	1314	1550	1650	1730	1814	1850
<b>Zäziwil, Bahnhof</b>	○	617	645	717	10803	10	1317	10	10	1733	1817	
Zäziwil		619	649	719	819		1319			1749	1819	
Bern 302	○	648	717	748	848		1348			1817	1848	
Zäziwil		636	706	736	806		1336			1736	1836	
Langnau 302	○	652	722	752	822		1352			1752	1852	
Zäziwil, Bahnhof			718	10804	10	1318	10	10				
Grosshöchstetten, Gemeindestockli	○		724	10810	101156	1324	1327	101656				
<b>Grosshöchstetten, Bahnhof</b>	○			10813			101555				1855	
Grosshöchstetten				904		1404	1604				1904	
Burgdorf 340	○			929		1429	1629				1929	
Grosshöchstetten				817		1354	1617				1917	
Konolfingen 340	○			822		1400	1622				1922	
Thun 340	○			856		1418	1656				1956	

10 Ⓢ vom 15.–19. Dez, 5.–23. Jan, 2. Feb.–3. Apr, 20. Apr.–3. Juli, 10. Aug.–18. Sep, 12. Okt.–11. Dez;

Reihenfolge der Haltestellen:  
Linie 261 Richtung Häuslenbach  
**Grosshöchstetten**, Bahnhof,  
Gemeindestockli  
**Zäziwil**: Bahnhof, Kirche  
**Alterswil**  
**Oberthal**: Eintracht, Schulhaus  
**Buemersbuch**: Abzweigung,  
Käserei  
**Häuslenbach**: Käserei

(♾) Alle Kurse  
(Ⓢ) 0900 305 305 (CHF 1.19/Min.)

**PostAuto Schweiz AG (PAG)**  
Region Bern  
3001 Bern  
Tel. 0900 305 305 CHF 1.19/Min.  
Fax 031 386 65 72  
postautostation@postauto.ch  
www.postauto.ch